

Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Nenndorf

Auf Grund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 654) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406).
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen. Dies sind insbesondere
 - a) der Kurpark in Bad Nenndorf sowie die übrigen Erholungs- und Grünflächen,
 - b) Wanderwege,
 - c) Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen, sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind,
 - d) Friedhöfe,
 - e) Wasserflächen einschließlich Ufer und Böschungen.
- (3) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Baustoffen hergestellte Anlagen. Dies sind insbesondere
 - a) Gebäude,
 - b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Brunnen und Springbrunnen,
 - c) Bänke und Buswartehäuser,
 - d) Masten und Verteilerkästen.

§ 2 Benutzung und Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts sowie der nachfolgenden Einschränkungen jedermann gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder bei der Benutzung gemäß Satz 1 beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere ist es verboten
 - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - b) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammen zu finden, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch ärgerniserregendes Verhalten wie Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen oder das Abspielen von Tonwiedergabegeräten andere zu stören,
 - c) aggressiv zu betteln,
 - d) in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu lagern oder zu übernachten,

- e) Papierkörbe zur Hausmüllablagerung zu benutzen, zu durchsuchen oder Gegenstände auszusortieren,
 - f) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen,
 - g) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
 - h) in öffentlichen Anlagen oder auf Verkehrsflächen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen, an Bäumen oder an baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen einsehbar sind, Plakate, Flugblätter, Beschriftungen oder Bemalungen unbefugt anzubringen, bzw. deren Anbringung als Auftraggeber zu veranlassen,
 - i) Fahrzeuge oder sonstige motorbetriebene Geräte zu reinigen, wenn dadurch gesundheits- oder umweltschädliche Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
 - (3) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
 - (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 3 Wahrung der Ruhezeiten

- (1) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung gelten folgende Ruhezeiten:
 - a) Sonn- und Feiertage
 - b) Montag bis Samstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)
 - c) Im Übrigen gelten die Ruhezeiten nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigen. Als Ruhestörung gilt insbesondere der Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten, das Bespielen von Musikinstrumenten, bzw. das Abspielen von Tonwiedergabegeräten, soweit es im Freien unüberhörbar ist, das Holzhacken, Hämmern, Sägen oder die Ausübung anderer manueller lärm erzeugender Tätigkeiten.
- (3) Das Gebot der Mittagsruhe nach Abs. 1 Buchst. b) gilt nicht für gewerbliche Tätigkeiten, für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen, sowie für Arbeiten landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 4 Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen

- (1) Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen und Schulhöfen, soweit Sie zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind, verboten
 - a) zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - c) Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurück zu lassen,
 - d) mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle.
- (2) Das Betreiben von Ballsportarten ist auf Kinderspielplätzen verboten, soweit dies nicht im Einzelfall durch den Träger für zulässig erklärt worden ist.
- (3) Bei Dunkelheit, spätestens nach 20.00 Uhr, dürfen die Anlagen nach Abs. 1 nicht benutzt werden.

§ 5 Hundehaltung

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) durch Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte in ihrer Ruhe stört,
 - d) öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Bei der Verunreinigung mit Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückseigentümers vor.
- (2) In Fußgängerzonen, im Kurpark sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen und Schulhöfe dürfen Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht mitgenommen werden.

§ 6 Hausnummern

- (1) Jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Stadt oder Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 X 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen. Sie darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

- (5) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend der Abs. 1 bis 4 anzubringen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt. Nach Ablauf von 6 Monaten ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Osterfeuer dürfen am Ostersonntag oder am Ostersamstag abgehalten werden. Sie sind der Samtgemeinde spätestens 2 Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Osterfeuer verboten.
- (2) Der Abstand zur benachbarten Wohnbebauung muss mindestens 100 m und zu öffentlichen Verkehrsflächen, sonstigen baulichen Anlagen, einzelnen Baumbeständen, Gehölzen und Hecken mindestens 50 m betragen.
- (3) Osterfeuer müssen bis spätestens 23.00 Uhr abgebrannt worden sein. Es darf ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt ohne Treibsel verbrannt werden. Das Brennmaterial darf frühestens drei Tage vor dem Brenntag auf der für das Feuer vorgesehenen Fläche aufgeschichtet werden. Vor Entzünden des Feuers muss sichergestellt werden, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Während des Abbrennens ist sicherzustellen, dass mindestens eine geeignete Person zur Absicherung des Feuerbereichs ständig vor Ort ist.
- (4) Im Übrigen sind Brauchtumsfeuer aller Art verboten.

§ 8 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. a) öffentlich die Notdurft verrichtet,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. b) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammen findet, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss dort aufhält oder auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch ärgerniserregendes Verhalten wie Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen oder das Abspielen von Tonwiedergabegeräten andere stört,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. c) aggressiv bettelt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. d) in öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen lagert oder übernachtet,
 - e) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. e) Papierkörbe zur Hausmüllablagern benutzt, durchsucht oder Gegenstände aussortiert,
 - f) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. f) außerhalb dafür eingerichteter Plätze grillt,
 - g) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. g) Hydranten verdeckt und Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet,

- h) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. h) in öffentlichen Anlagen oder auf Verkehrsflächen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen, an Bäumen oder an baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen einsehbar sind, Plakate, Flugblätter, Beschriftungen oder Bemalungen unbefugt anbringt, bzw. deren Anbringung als Auftraggeber veranlasst,
 - i) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. i) Fahrzeuge oder sonstige motorbetriebene Geräte reinigt, wenn dadurch gesundheits- oder umweltschädliche Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können,
 - j) entgegen § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, in einer Höhe von weniger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - k) entgegen § 2 Abs. 3 es unterlässt, über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern zu entfernen,
 - l) entgegen § 2 Abs. 4 es unterlässt, Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen zu entfernen,
 - m) durch eine Tätigkeit oder ein Unterlassen nach § 3 Abs. 2 gegen die Ruhezeiten verstößt,
 - n) entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen raucht oder alkoholische Getränke zu sich nimmt,
 - o) entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. b) auf Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen oder Schulhöfe gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
 - p) entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. c) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen Glas, Metallteile oder Dosen zerschlägt, eingräbt oder zurückklässt,
 - q) entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. d) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt,
 - r) entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. a) nicht verhindert, dass Ihr/ sein Hund bzw. der von ihm/ ihr geführte Hund unbeaufsichtigt umherläuft,
 - s) entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. b) nicht verhindert, dass Ihr/ sein Hund bzw. der von ihm/ ihr geführte Hund Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - t) entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. c) nicht verhindert, dass Ihr/ sein Hund bzw. der von ihm/ ihr geführte Hund durch Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte in ihrer Ruhe stört,
 - u) entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. d) nicht verhindert, dass Ihr/ sein Hund bzw. der von ihm/ ihr geführte Hund öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, bzw. eine Verunreinigung mit Kot nicht unverzüglich beseitigt,
 - v) entgegen § 5 Abs. 2 ihren/ seinen Hund bzw. den von ihr/ ihm geführten Hund nicht an der Leine führt,
 - w) ihr/ sein Grundstück nicht oder nicht nach Maßgabe des § 6 mit der von der Stadt oder Gemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht,
 - x) entgegen § 7 Abs. 1 Osterfeuer nicht schriftlich anzeigt oder Osterfeuer innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile abbrennt oder gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 verstößt,
 - y) entgegen § 7 Abs. 4 Brauchtumsfeuer im Freien abhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 15. Dezember 2008

Der Samtgemeindebürgermeister

Reese

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.12.2008, Nr. 12 veröffentlicht und trat am 01.01.2009 in Kraft.